



STADTKLOTEN

GEMEINDEABSTIMMUNG

Urnenabstimmung der Politischen Gemeinde Kloten vom Sonntag, 24. November 2013

Vorlage 1: Sanierung Freibad Zentrum Schluefweg; Bruttokredit von 4,4 Millionen Franken für attraktivitätssteigernde Massnahmen

Vorlage 2: Änderung der Gemeindeordnung (GO); Teilrevision 2013



STIMMEN SIE AB!

Impressum:

Herausgeber: Stadt Kloten

Layout und Druck: Citiprint AG · Kloten

Visualisierung und Pläne: Hunziker Betatech AG in Winterthur

Auflage: 11 000 Exemplare

SANIERUNG FREIBAD ZENTRUM SCHLUEFWEG; BRUTTOKREDIT VON 4,4 MILLIONEN FRANKEN FÜR ATTRAKTIVITÄTSSTEIGERENDE MASSNAHMEN

Antrag des Gemeinderates zu Handen der Urnenabstimmung über die Sanierung des Freibades Zentrum Schluefweg – Bruttokreditbewilligung der gesetzlich nicht gebundenen Ausgaben in der Höhe von Fr. 4 400 000.– (inkl. MwSt.) für das Sanierungsprojekt.

Das Wichtigste in Kürze

Das Freibad der Stadt Kloten im Zentrum Schluefweg muss saniert werden. Die gebundenen Kosten zu diesem Investitionsvorhaben in der Höhe von 7,95 Millionen Franken wurden vom Stadtrat bereits genehmigt. Die nicht gebundenen Kosten in der Höhe von 4,4 Millionen Franken setzen sich hauptsächlich aus attraktivitätssteigernden Massnahmen zusammen und sind Thema dieses Antrags. In den Modulen Kasse/Eingang, Nichtschwimmerbecken, Schwimmerbecken, Kleinkinder, Landschaft, Personalgarderobe und Freibadgarderoben werden Elemente umgesetzt, die das Gesamtkonzept des Freibades attraktiver und wirtschaftlicher gestalten.

Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten diese Vorlage zur Annahme.

Die Vorlage im Detail

An der Freibadanlage des Zentrums Schluefweg aus dem Jahr 1978 stehen dringende und umfangreiche Sanierungsarbeiten an. Der Stadtrat genehmigte am 3. Juli 2012 den Planungskredit für ein erweitertes Vorprojekt mit Kostenschätzung und die Arbeitsvergabe an den Generalplaner Hunziker Betatech AG in Winterthur. Dieser erarbeitete in enger Zusammenarbeit mit der Projektgruppe dieses erweiterte Vorprojekt.

Das architektonische Konzept stellt einen Bezug zur Nähe des Flughafens her und bezieht Elemente aus der Raumfahrt als Leitmotiv ein. Der Hauptweg der Anlage wird in Anlehnung an die Pistenstruktur des Flughafens «Piste 20/12» genannt. Entlang dieser Achse sind attraktive Spiel- und Aufenthaltsbereiche angeordnet.

Die Ziele der Erneuerungsmassnahmen setzen sich aus drei Faktoren zusammen:

- Sanierung (technische / bauliche Instandsetzung)
- Wirtschaftlichkeit (Verbesserung der wirtschaftlichen Faktoren)
- Attraktivitätssteigerung (Anpassung der Anlage an heutige Bedürfnisse)

Das Gestaltungskonzept berücksichtigt die heutigen Bedürfnisse der Badegäste im Freibad: Sport, Gesundheit, Erholung und Spass für jede Altersklasse. Während der letzten Jahre wurde das Freibad durchschnittlich von 40 000 Badegästen pro Jahr besucht. Seit letztem Jahr kommen noch rund 10 000 Klettergäste des Seilparks hinzu.

Der Bruttokredit für die gesetzlich gebundenen Kosten in der Höhe von Fr. 7 950 000.– (inkl. MwSt.) wurde vom Stadtrat am 5. März 2013 zu Lasten der Investitionsrechnung 2013 – 2017 bereits bewilligt. Der vorliegende Antrag



umfasst die nicht gebundenen Kosten in der Höhe von Fr. 4 400 000.– (inkl. MwSt.) Sie entstehen durch folgende Module:

Kasse / Eingang

Der heute sanierungsbedürftige und viel zu kleine Kassbereich wird so optimiert, dass er als zentrales Dienstleistungs- und Informationszentrum für alle Gäste der beiden Badeanlagen, der Sauna, der Turnhalle sowie der Büroräumlichkeiten genutzt werden kann. Der Kunde soll sich bereits beim Betreten der Anlage auf die nächsten Stunden freuen. Das Kassenteam sieht die Besucher beim Eintreten in das Gebäude, kann diese von einem Punkt aus bedienen und muss keinen «Spagat» zwischen den heute bestehenden zwei Kassen machen. Dem Kasspersonal steht mit dem Backoffice ein Raum zur Verfügung, in welchem ungestört und sicher die Tagesabrechnung erledigt werden kann. Ausserdem steht dieser Raum als Materiallager für die Boutique und für weitere Nutzungen zur Verfügung.

Personalgarderobe

Wegen dem erweiterten Backoffice der neuen Kasse müssen die Personalgarderoben in den Bereich gegenüber der Kasse verlegt werden. Neu sind sie in getrennte Bereiche für Damen und Herren, jeweils mit Dusche und WC, unterteilt.

Nichtschwimmerbecken

Beide Rutschen und der Wasserspielturn werden durch einen Raketenturm ersetzt, das neue Wahrzeichen der Badeanlage. In diesem 10 Meter hohen Turm sind neue Rutschen für alle Altersklassen enthalten. Zwei davon führen direkt ins Nichtschwimmerbecken. Die längste Rutsche mündet nach rund 100 Metern in ein eigenes Landebecken. Neben der Rakete sind in der Mitte des Beckens zwei Flosse vorgesehen, die mit manueller Zugkraft der Nutzer bewegt werden können.

Auf der Ponton-Brücke können die Kinder spielen und sie bildet gleichzeitig die Wegverbindung zur «Piste 20/12». Das Chromstahlbecken wird mit einer LED-Unterwasserbeleuchtung ausgestattet, die einerseits die Sicherheit erhöht und andererseits eine Möglichkeit zur Stimmungsbeleuchtung bietet. Zwischen dem Nichtschwimmer- und dem Schwimmerbecken werden drei Tribünenstufen für Eltern und Zuschauer gebaut.

Schwimmerbecken

Das bestehende Schwimmerbecken mit Sprunggrube wird neu in drei Bereiche unterteilt. Zwei Bahnen des heutigen 50-Meter-Beckens werden zu einem Strömungskanal mit Massagedüsen und Schwallbrausen umgebaut. Die heutige Beckenform bleibt bestehen und sechs Bahnen können



Panorama saniertes Freibad.

weiterhin von den Schwimmerinnen und Schwimmern genutzt werden. Zur Chromstahlauskleidung werden neue Startblöcke und eine LED-Unterwasserbeleuchtung vorgesehen.

Kleinkinderbereich

Das Kinderplanschbecken wird mit drei kleinen Becken ausgestattet, die über einen «Schifflibach» beziehungsweise über eine Chromstahlrutsche miteinander verbunden sind. Die gepflasterte Unterlage bietet den Kleinsten eine gute Bodenhaftung und dem Badpersonal gute Voraussetzungen zur Reinigung. Im Schifflibach werden zwei Schleusen eingebaut, mit welchen die Kinder das Wasser stauen können. Diverse Wasserspiele in und an den Becken runden das Angebot ab.

Besonderen Wert wurde auch auf die Umgebung gelegt. Eine verstellbare Beschattung und Sitzgelegenheiten sollen dazu beitragen, dass sich Kleinkinder und Aufsichtspersonen wohl fühlen.

Landschaft

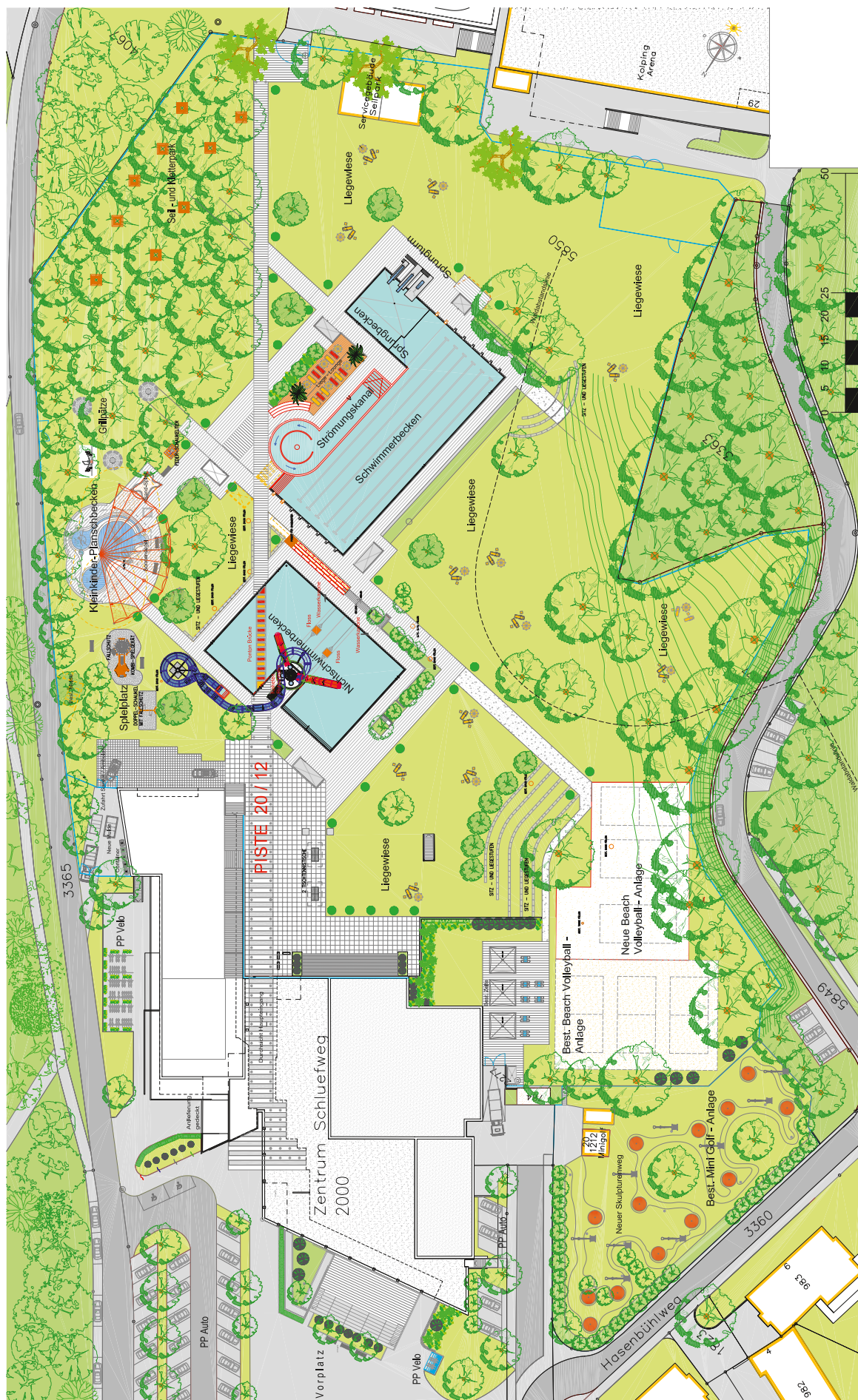
Die symbolische Landebahn «Piste 20/12» prägt die Wegführung im gesamten Schwimmbadareal. Die von dieser Hauptachse ausgehenden Wege sind auf Attraktionen für Sport, Spiel und Spass ausgerichtet und stehen im Einklang

mit der bestehenden Landschafts- und Gebäudearchitektur. Entlang der neuen Wegführung dienen Bäume, Sträucher, Steinquader und Liegewiesen als raumbildende Elemente. Die Wege werden mit grossen sandgestrahlten Betonplatten erstellt. Der bestehende Baumbestand wird weitgehend belassen und mit neuen Hecken sowie einheimischen Baumarten ergänzt. Die Gestaltung der Grillstellen, des Spielplatzes und kleine Adaptierungen im Bereich Minigolf sind weitere Elemente dieses Moduls.

Freibadgarderoben

In einer Kundenzufriedenheitsumfrage im Jahr 2010 wurden die Garderoben und die sanitären Anlagen im Freibadbereich bemängelt. Der bestehende Bereich wird im Zuge der Umbauarbeiten einer Oberflächensanierung sowie einer Optimierung der sanitären Anlagen, wie Duschen und WCs, unterzogen und partiell erweitert.

Gesamtplan der Sanierung



Kostenschätzung

Modul	Gesamtkosten, inkl. UVG, Honorar, MwSt.	Gebundene Kosten*	Nicht gebundene Kosten*
Kasse / Eingang	1 300 000.00	300 000.00	1 000 000.00
Infrastruktur	400 000.00	400 000.00	-
Nichtschwimmerbecken	2 200 000.00	1 600 000.00	600 000.00
Schwimmerbecken inkl. Sprungturm	2 500 000.00	2 100 000.00	400 000.00
Kleinkinderbereich	650 000.00	250 000.00	400 000.00
Landschaft	2 000 000.00	500 000.00	1 500 000.00
Badewassertechnik	2 000 000.00	2 000 000.00	-
Elektroanlagen	450 000.00	450 000.00	-
Personalgarderobe	400 000.00	-	400 000.00
Freibadgarderoben	200 000.00	100 000.00	100 000.00
Zutrittssystem	250 000.00	250 000.00	-
Summe	12 350 000.00	7 950 000.00	4 400 000.00

* Gebundene Ausgaben

§121 Gemeindegesetz (GG): „Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.“

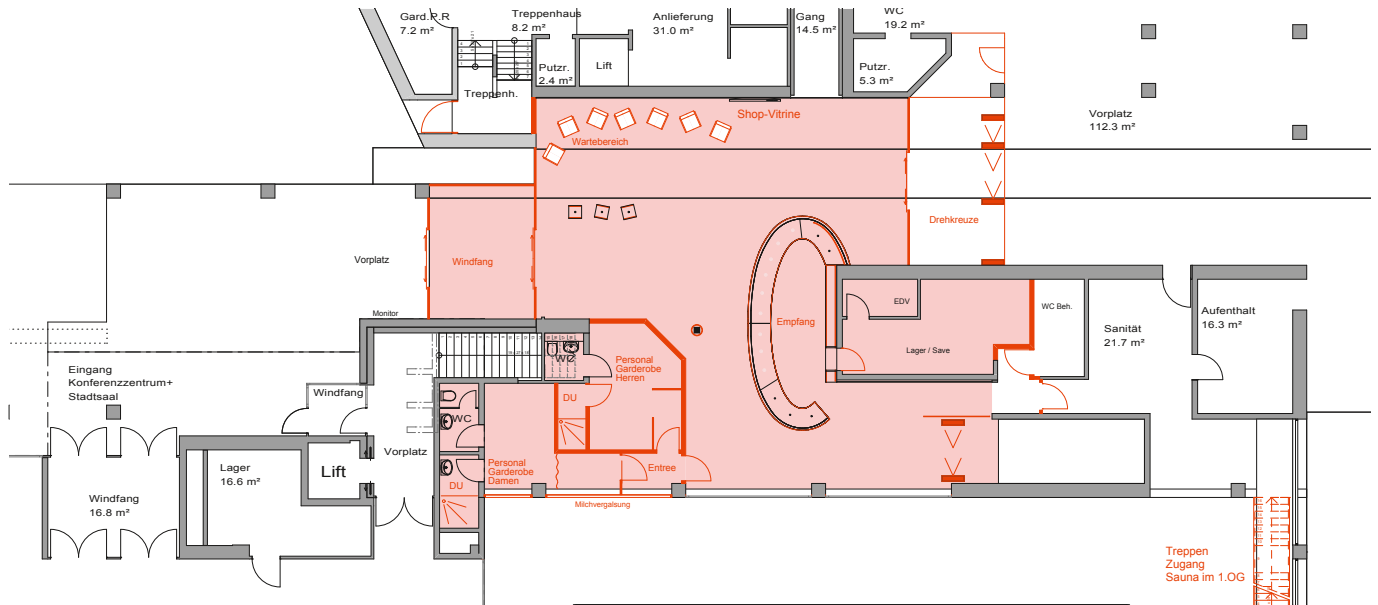
Nicht gebundene Ausgaben

Nicht gebundene Ausgaben entstehen, wenn man Veränderungen an Formen, Materialien oder der Technik vornimmt, welche die Attraktivität steigern. Dies sind beispielsweise der Raketenturm oder der Strömungskanal sowie der Einbau einer gepflasterten Oberfläche anstelle der bestehenden Betonoberfläche des Planschbeckens.

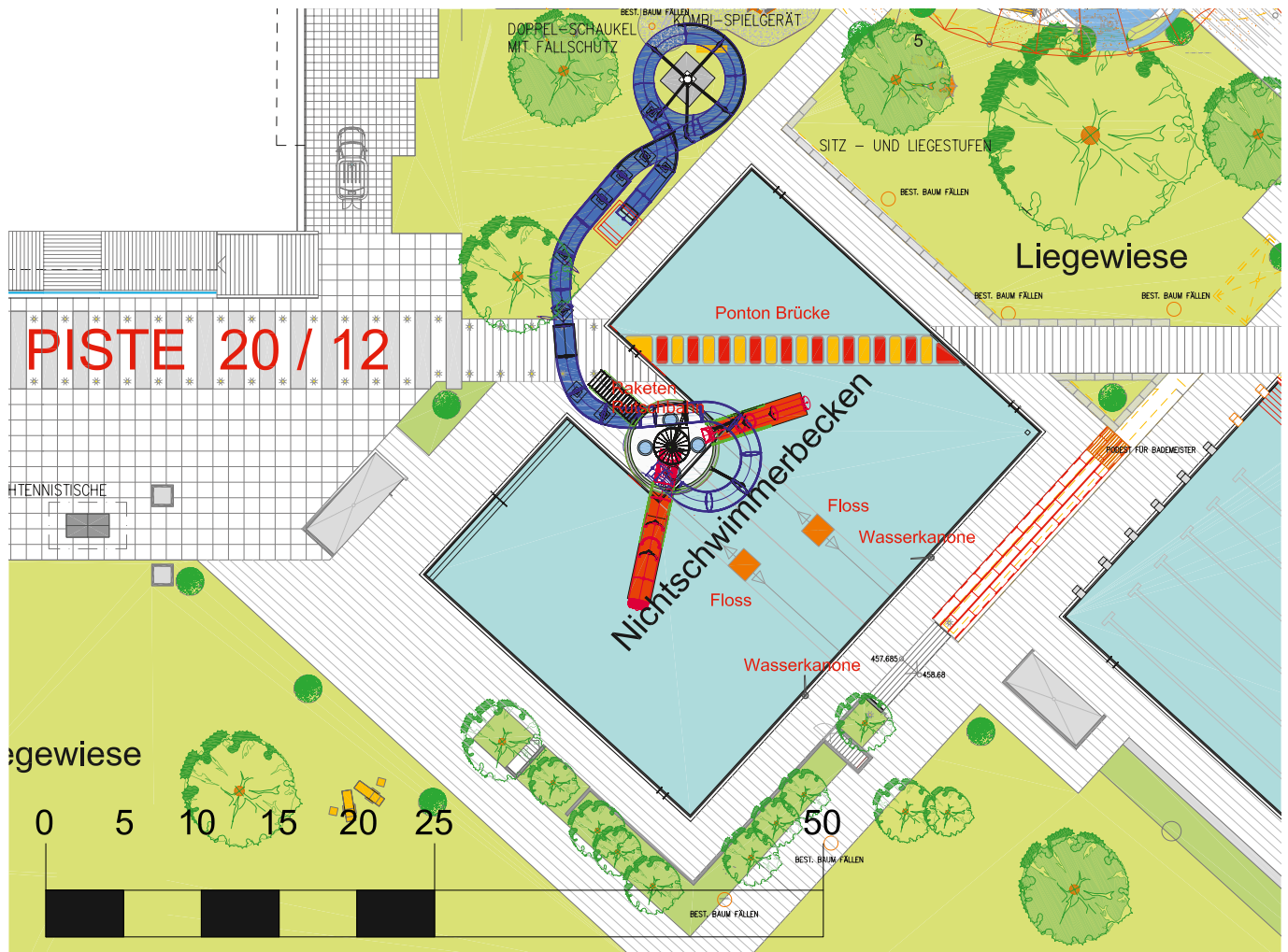


Neuer Eingangsbereich mit Kasse

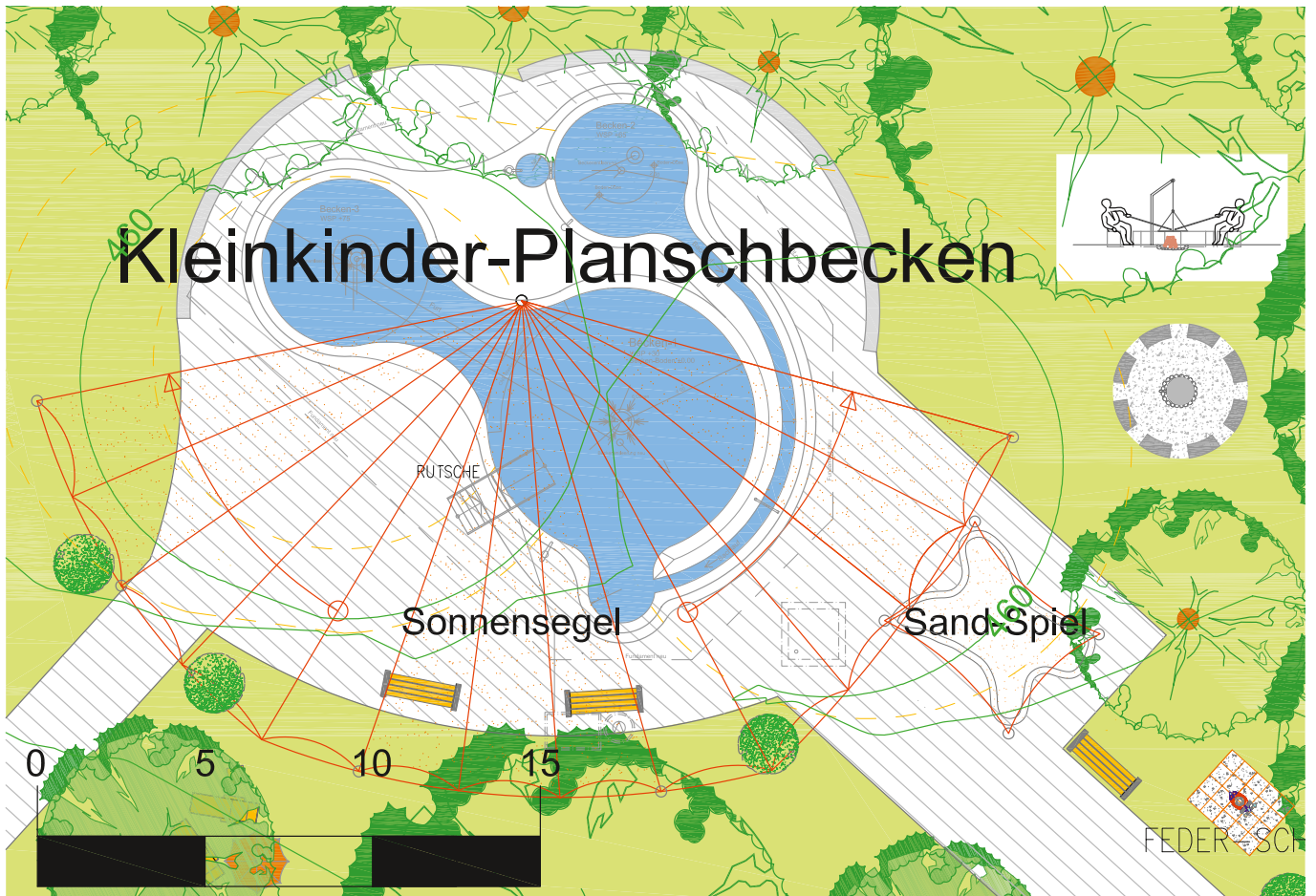
Neuer Eingangsbereich



Nichtschwimmerbecken

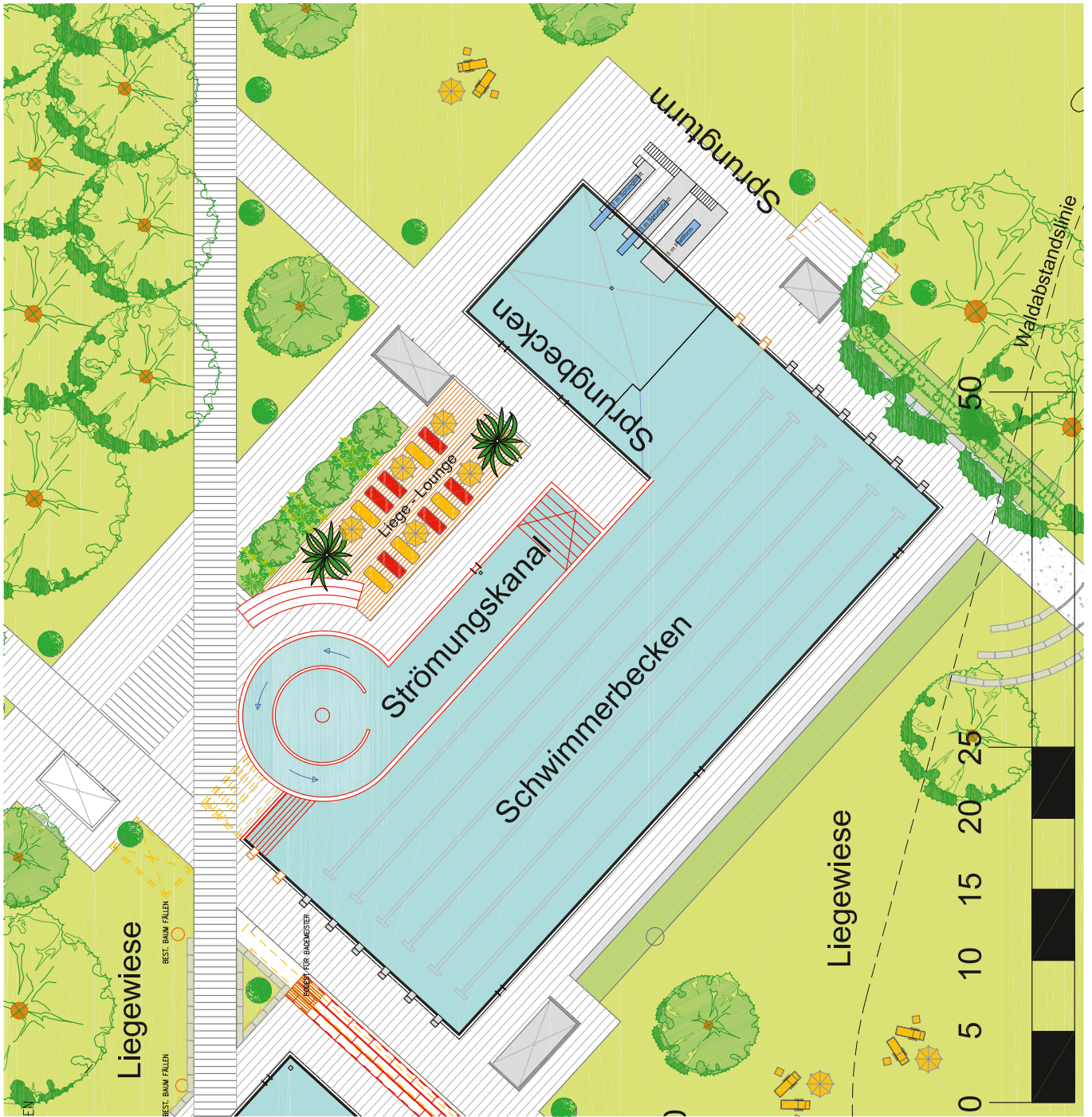


Kleinkinderbereich



Saniertes Kinderbereich

Schwimmerbecken



Jährliche Folgekosten

(gemäss §124 GG in Verbindung mit dem Kreisschreiben der Direktion des Inneren über den Gemeindehaushalt §§ 30, 36 und 37).

Die Planung einer unterhaltsarmen Umgebung durch den Einsatz von pflegeleichten Materialien und die Verwendung von Chromstahl als Beckenauskleidung wird die heutigen Unterhaltskosten, trotz der Attraktivitätssteigerung, eher senken. Der Einsatz der modernen Badewassertechnik sorgt für optimale Wasserqualität und für die Verringerung der chemischen Zusatzstoffe. Für den Unterhalt und den laufenden Betrieb sind keine zusätzlichen Stellenprozente vorgesehen. Die jährlichen Folgekosten beschränken sich damit ausschliesslich auf die Kapitalfolgekosten.

	Gebundene Kosten	nicht gebundene Kosten
Betriebliche Folgekosten	Minderausgaben in nicht spezifizierbarer Höhe	0.00
Personelle Folgekosten	0.00	0.00
Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10% der Nettoinvestition	795 000.00	440 000.00
Total jährliche Folgekosten	795 000.00	440 000.00

Investitionsrechnung

Im Investitionsprogramm 2013 – 2017 wurden insgesamt 12 Millionen Franken eingestellt, davon 1 Million im Geschäftsjahr 2013, 7,9 Millionen im Jahr 2014 und 3 Millionen im Folgejahr.

Subventionsbeiträge

Der Bereichsleiter Freizeit + Sport wird beim Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ein Gesuch um Subventionen einreichen.

Ausgabenbewilligung:

Gemäss Art. 6 lit. d) der Gemeindeordnung unterliegen einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– der obligatorischen Abstimmung durch die Gemeinde (obligatorisches Referendum).

Ablauf und Termine

Volksabstimmung	24. November 2013
Baugesuch und -bewilligung	Winter 2013/14
Baubeginn	Herbst 2014
Ende gesamtes Sanierungsprojekt	Sommer 2015

Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat das Projekt am 2. Juli 2013 mit 26 zu 2 Stimmen gutgeheissen. Eine Minderheit vertritt die Meinung, dass aus Kostengründen nur der Kleinkinderbereich realisiert werden sollte.

Aktenaufgabe

Detaillierte Unterlagen zur Abstimmung über die Sanierung des Freibades im Zentrum Schluefweg und der technische Bericht des Generalplaners können zu den Schalteröffnungszeiten am Infoschalter des Stadthauses eingesehen werden.

Antrag

Nach Art. 6 lit. d) der Gemeindeordnung der Stadt Kloten beantragen der Stadtrat und der Gemeinderat den Stimmberechtigten für das Projekt Sanierung Freibad den erforderlichen Bruttokredit für die nicht gebundenen Kosten von Fr. 4 400 000.– (indexiert, Stand 5. Dez. 2012) zu bewilligen.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.

ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG (GO); TEILREVISION 2013

Antrag des Gemeinderates über die Änderung der Gemeindeordnung infolge Anpassung an verändertes übergeordnetes Recht.

Das Wichtigste in Kürze

Verschiedene gesetzliche Grundlagen wurden revidiert beziehungsweise neu geschaffen, sodass die Gemeindeordnung in verschiedenen Punkten anzupassen ist. Das Friedensrichteramt ist neu wieder durch die Urne zu wählen und nicht mehr durch den Grossen Gemeinderat. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung wurden auch die Geschworenengerichte abgeschafft. Deshalb ist die Wahlkompetenz des Grossen Gemeinderates für die Wahl von Geschworenen zu streichen. Mit der Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes und der Schaffung von regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) fallen die vormundschaftsrechtlichen Aufgaben der Sozialbehörde weg. Deshalb ist die Sozialbehörde auf neu vier Mitglieder zu verkleinern (zuzüglich des aus dem Stadtrat delegierten Mitgliedes für das Präsidium). Weiter werden die Übergangsbestimmungen angepasst, welche das Inkrafttreten der Änderungen regeln.

Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten diese Vorlage zur Annahme.

Die Vorlage im Detail

Im Hinblick auf die neue Legislaturperiode ab 2014 muss die Gemeindeordnung der Stadt Kloten in verschiedenen Punkten auf geänderte rechtliche Grundlagen angepasst werden. Die massgeblichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind:

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

c. Kommunale Organe in Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat

§ 41¹ In Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat werden an der Urne gewählt:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und der Schulpflege,
- c. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, werden die in § 40 Abs. 1 lit. b und c genannten Organe durch den Grossen Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeordnung kann die Urnenwahl vorschreiben.

Die Begründung der Urnenwahl für das Friedensrichteramt liegt erstens in der Verfassungskonformität und zweitens *in der Bedeutung des Amtes:*

«Nach geltendem Recht werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Versammlungsgemeinden an der Urne gewählt, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht (§ 40 Abs. 1 lit. b vierter Spiegelstrich). In Parlamentsgemeinden erfolgt die Wahl durch den Grossen Gemeinderat, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorschreibt (§ 41 Abs. 2). Das Friedensrichteramt könnte als Gericht im Sinne von Art. 75 KV betrachtet werden, zumal Friedensrichterinnen und Friedensrichter nach geltendem kantonalen Zivilprozessrecht wie auch gemäss neuer eidgenössischer Zivilprozess-

ordnung über Streitigkeiten mit geringem Streitwert selbst entscheiden; demzufolge wären die Friedensrichterinnen und Friedensrichter kraft Kantonsverfassung vom Volk zu wählen (Art. 75 Abs. 2 KV). Aber auch ohne solche Qualifikation drängt es sich wegen der grossen Bedeutung des Amtes auf, Friedensrichterinnen und Friedensrichter zukünftig von den Stimmberechtigten stets an der Urne wählen zu lassen. Die §§ 40 Abs. 1 lit. a und b sowie 41 Abs. 1 sind in diesem Sinne anzupassen» (Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. November 2008).

Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (Abschaffung Geschworenengericht)

Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung wurde das kantonale Geschworenengericht per Ende 2010 abgeschafft. Es sind daher keine Neuwahlen für Geschworene mehr durchzuführen und die entsprechende Wahlkompetenz des Gemeinderats in der Gemeindeordnung ist ersatzlos zu streichen.

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

Das EG KESR regelt neu die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Vollzuges der Bestimmungen des ZGB über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insbesondere die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Aufsicht über diese Behörde (Art. 440 und 441 ZGB).

Neu ist der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes sogenannten Kreisen übertragen. Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) umfasst das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kreise fest. Schaffen mehrere Gemeinden mittels Anschlussvertrag eine gemeinsame KESB, ist für den Entscheid über diesen Vertrag die Gemeindevorsteherchaft zuständig.

Die Stadt Kloten ist zusammen mit den Gemeinden Opfikon, Wallisellen, Bassersdorf, Nürensdorf und Dietlikon zum Kreis Bülach Süd zusammengeschlossen. Der Anschlussvertrag wurde nach Unterzeichnung durch alle Gemeinden am 24. Oktober 2012 vom Regierungsrat genehmigt.

Als Folge dieser neuen Aufgabenregelung entfallen die Aufgaben unter dem Titel «Vormundschaftsbehörde» der Sozialbehörde Kloten. Diese wird sich künftig ausschliesslich auf die Aufgaben als Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes (SHG) beschränken. Gemäss § 6 SHG bestellen die Gemeinde eine Fürsorgebehörde mit mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Gemeindevorsteherchaft von Amtes wegen dieser Behörde angehört.

Angesichts der in Kloten bestehenden Zahl von Sozialfällen sowie der in der Verwaltung bestehenden, professionell geführten und kompetent besetzten Sozialabteilung ist die Sozialbehörde zur Auffassung gelang, dass auch für die Stadt Kloten die gesetzlich erforderliche Mindestzahl von fünf Behördenmitglieder ausreicht, um das erwartete Arbeitspensum zu bewältigen. Deshalb soll die Gemeindeordnung dahingehend geändert werden, dass die Sozialbehörde neu aus fünf Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied (gemäss bisheriger Gemeindeordnung der Präsident oder die Präsidentin) ein von Amtes wegen delegiertes Mitglied des Stadtrats ist.

Anpassung der Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen regeln in Art. 59 den Vollzug und das Inkrafttreten sowie in Art. 60 die seinerzeit notwendigen Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten während der laufenden Legislaturperiode 2002 – 2006. Der bisherige Inhalt von Art. 60 kann ersatzlos gestrichen und durch folgende neue Übergangsbestimmung ersetzt werden: *«Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des als Präsidentin bzw. Präsident gewählten Mitgliedes des Stadtrats aus neun Mitgliedern.»*

Antrag

Aufgrund der Erwägungen ergibt sich folgender Änderungsbedarf für die Gemeindeordnung der Stadt Kloten:

Neue Fassung (Änderungen gegenüber der heute gültigen Fassung sind rot markiert)	
Urnen- wahlen	<p>Art. 4</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderates;b) die Mitglieder des Stadtrates;c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates;d) die Mitglieder der Schulbehörde;e) die Mitglieder der Sozialbehörde;f) Mitglieder der Bürgerrechtskommission.g) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
Wahlbefug- nisse	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Ratsleitung des Gemeinderates;b) die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten;c) die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten. <p>² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Wahlbüros;b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;c) die kantonalen Geschworenen;d) den Friedensrichter / die Friedensrichterin.
Sozial- behörde	<p>Art. 50</p> <p>¹ Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>² Sie besteht aus vier Mitgliedern, zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes.</p> <p>³ Sie ist zuständig für das Vormundschafts-und Fürsorgewesen nach den einschlägigen Gesetzen sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben.</p> <p>⁴ Sie verfügt über folgende finanziellen Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebundene Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit;b) einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 20 000.–;c) einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 4 000.–;d) wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 4 000.–;e) wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 2 000.–;f) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 4 000.–.

Neue Fassung (Änderungen gegenüber der heute gültigen Fassung sind rot markiert)	
Übergangsregelungen	<p>Art. 60 Während der Legislaturperiode 2002 – 2006 gelten folgende Übergangsbestimmungen: a) — Grundsätzlich treten sämtliche Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung in Kraft; b) — Organe und Behörden, welche gestützt auf die alte Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 und nach dem Verfahren des kantonalen Wahlgesetzes durch die Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden infolge Rücktritt, Verlust der Wahlfähigkeit oder Todesfall im Amt; c) — für Ersatzwahlen gelten die Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes. Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des als Präsidentin bzw. Präsident gewählten Mitgliedes des Stadtrats aus neun Mitgliedern.</p>
	<p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kloten vom 1. Mai 2004 wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens des Stadtrats Der Stadtpräsident: René Huber Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter</p> <p>Namens des Gemeinderats: Der Gemeinderatspräsident: Ueli Schlatter Die Ratsschreiberin: Petra Wicht</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>

Der tabellarische Anhang 1 der Gemeindeordnung (Überblick über die Wahlkompetenzen), welcher bloss der Übersicht dient und keine eigenständige Rechtskraft hat, wird sinngemäss angepasst.

Die beantragten Änderungen wurden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich überprüft. Dessen Empfehlungen mit Schreiben vom 21. Mai 2013 sind im oben formulierten Verordnungstext berücksichtigt.

Behandlung im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat der Vorlage am 1. Oktober 2013 mit 19 Ja zu 11 Nein Stimmen zugestimmt.

Empfehlung

Den Stimmberechtigten der Stadt Kloten wird, gestützt auf den Antrag des Stadtrates und des Gemeinderates, die Annahme dieser Vorlage empfohlen.

